

## Gebührensatzung

Zur Satzung der Bläuerschule ROKU e.V.

### § 1

#### Gebührenerhebung

Die Bläuerschule ROKU e.V. erhebt für die Teilnahme am Unterricht der Bläuerschule Unterrichtsgebühren nach Maßgabe dieser Satzung.

### § 2

#### Höhe der Unterrichtgebühren

1. Die Gebühren für Schüler der Mitgliedskapellen sind wie folgt gestaffelt.

Unterrichtsart	Gebühr jährlich	Gebühr monatlich
Einzelunterricht (je 30 Minuten pro Woche)	678,00 €	56,50 €
Einzelunterricht (je 45 Minuten pro Woche)	1017,00 €	84,75 €
Duo-Unterricht (je 45 Minuten pro Woche)	508,50 €	42,375 €

2. In Ausnahmefällen kann ein Schüler während des Schuljahres zu Beginn eines Quartales aufgenommen werden. Es fallen dann nur die anteiligen Gebühren an.

### § 3

#### Gebührensschuldner

Schuldner der nach dieser Satzung zu entrichtenden Gebühren sind die Schüler. Gebührensschuldner von Minderjährigen sind auch die gesetzlichen Vertreter. Sie haften gesamtschuldnerisch.

## § 4 Entstehen und Fälligkeit der Gebührenschuld

1. Die Gebührenschuld entsteht monatlich. Die Gebühren der Bläuserschule sind Lehrgangsgebühren (36 Unterrichtseinheiten je Schuljahr) und sind monatlich zu entrichten.
2. Die Zahlungen sind bargeldlos zu leisten (Lastschrift-Einzugsverfahren).

## § 5 Gebühren bei Unterrichtsversäumnis

1. Versäumt ein Schüler den Unterricht oder muss er aus zwingenden Gründen ausgeschlossen werden, so hat das auf die Gebührenschuld keinen Einfluss. Die Bläuserschule ist im Verhinderungsfalle möglichst frühzeitig zu verständigen. Der Unterricht muss nicht nachgeholt werden.
2. Fallen Unterrichtsstunden durch Verhinderung der Lehrkraft aus, so regeln Lehrkraft und Schüler bzw. die gesetzlichen Vertreter selbstständig eine eventuelle Nachholung des ausgefallenen Unterrichts.

## § 6 Austritt

1. Der Vertrag ist auf 1 Jahr befristet. Möchte der Schüler/die Schülerin ein weiteres Jahr unterrichtet werden, so ist eine Wiederanmeldung bis zum 15. Mai des laufenden Jahres notwendig.
2. Eine Beendigung der Ausbildung während des Schuljahres ist nur in Ausnahmefällen im Einvernehmen mit dem Lehrer, der Leitung sowie der Vorstandschaft möglich.
3. Probezeit  
Im ersten Schuljahr beträgt die Probezeit 6 Monate. Die Kündigungsfrist während der Probezeit beträgt 4 Wochen zum Ende eines Quartales (30.11. / 28.02.).

## § 7 Finanzielle Förderung

Eine finanzielle Förderung (Zuschuss zu den Unterrichtsgebühren) kann nur über die Mitgliedskapellen erfolgen.

## § 8 Inkrafttreten

Diese Gebührensatzung tritt am 1. September 2017 in Kraft.

Unterthingau, 4. März 2017

Bernhard Prestele, 1. Vorsitzender